



Inhalt	Seite
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 22.10.2007</i>	289
<i>Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung</i>	291
<i>Bekanntgabe üb. d. Einziehung d. Gesamtstrecke d. Großmainer Str.</i>	291
<i>Verkauf v. Christbäumen auf öffentl. Straßen u. Plätzen in München</i>	291
<i>Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung d. Amtes f. Landwirtschaft u. Forsten Ebersberg</i>	292
<i>Verlust eines Dienstaussweises</i>	292

2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- katasterrechtliche Vollzug dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 141) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 22. Oktober 2007

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fuchs

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 22.10.2007 - Az. : 61141 Paw (5520-8,850) zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 2038 (Größe 5268 m²), das Flurstück Nummer 2038/18 (Größe 339 m²), das Flurstück Nummer 2038/2 (Größe 81 m²), das Flurstück Nummer 2038/3 (Größe 51 m²), das Flurstück Nummer 2038/4 (Größe 88 m²), das Flurstück Nummer 2038/15 (Größe 3898 m²), das Flurstück Nummer 2064/2 (Größe 58507 m²), das Flurstück Nummer 2064/41 (Größe 4899 m²), das Flurstück Nummer 2064/38 (Größe 26585 m²) und das Flurstück Nummer 2084 (Größe 1174 m²) in Gemarkung Aubing der Landeshauptstadt München, Streckennummer 5520, München Pasing – W 333 Buchloe, werden zum 10.11.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beige-fügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 15.05.2007.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit verstärkt umrandeter Freistellungsfläche.)

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Gemeinde München
Gemeindefachbereich
Gemarkung Auhing
09 86652

Gemeinde München
09 86652

2006/41
Nutzungsrechte bei der DB Netz

2006/42
Nutzungsrechte bei der DB Netz

2006/38

2006/72

Stoizelackstrasse

Heiligensteinstrasse

5524 AB

5520 AB

5524 AA



Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 23. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke der Straße – ohne eigenen Namen (zur Zeit U 1414) – zwischen Ludwigsfelder Straße (= km 0,000) und Straßenende (= km 0,560) wird mit Wirkung zum 10.11.2007 zum Eigentümerweg gewidmet.

Bekanntgabe über die Einziehung der Gesamtstrecke der Großmainer Straße

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke der Großmainer Straße zwischen Krumbadstraße (= km 0,000) und 63,00 m östlich davon (= km 0,063) gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG wegerechtlich einzuziehen. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1889 a wurde diese Gesamtstrecke der Großmainer Straße neu überplant, so dass diese Strecke keinerlei Verkehrsfunktion aufweist. Diese Straßenfläche soll zurückgebaut und verkauft werden. Aus diesem Grunde ist die Gesamtstrecke der Großmainer Straße wegerechtlich einzuziehen. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 9. November 2007 Baureferat
Verwaltung und Recht

Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in München

1. Der Verkauf findet vom 1. Dezember 2007 bis einschließlich 24. Dezember 2007 statt.
2. Der Verkauf von naturgewachsenen Christbäumen und solchen künstlichen, die aus Bestandteilen naturgewachsener Bäume zusammengefügt sind (gesteckt oder gebunden) ist nur auf den hierfür freigegebenen Straßen und Plätzen gestattet. Auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht auch bei evtl. Bezugnahme auf Vorjahre kein Rechtsanspruch.

Die Verkaufsplätze müssen mindestens 10 Meter von unübersichtlichen Wegstellen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen entfernt sein.

Die Verwendung von lärmverursachenden Geräten sowie das Anbringen von Nägeln oder Draht an den städtischen Bäumen ist untersagt. Die mit Fichtendaxen eingedeckten Blumenrabatten oder Einfassungshecken dürfen weder zum Verkauf noch zum Lagern benutzt werden.

Täglich nach Einstellung des Verkaufs müssen die Christbäume verkehrsgerecht gelagert werden. Der Platzinhaber/die Platzinhaberin haftet für alle Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung des Verkaufsplatzes entstehen können. Er/Sie ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten, sofern er/sie wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen wird. Ferner haftet er/sie für alle Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten, derer er/sie sich zur Vorbereitung des Verkaufs oder zum Verkauf der Christbäume bedient.

3. Der Verkauf wird nur Personen gestattet, die den rechtmäßigen Erwerb der Christbäume nachweisen können. Ein Wechsel der zugewiesenen Verkaufsplätze, eine Abtretung gegen oder ohne Ablöse ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Bezirksinspektion gestattet.

Zum Verkauf berechtigt ist grundsätzlich die Person, die einen auf ihren Namen ausgestellten Erlaubnisschein besitzt bzw. eine von ihr beauftragte Person. Der Erlaubnisschein und zumindest eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte ist stets mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

4. Den an Ort und Stelle ergehenden Anweisungen der Polizei, der Bezirksinspektion sowie der Aufsichtsorgane der Stadtgartendirektion und der Abteilung Straßenbau ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Verkäufer und Verkäuferinnen haben nach Beendigung des Verkaufs sofort für die gründliche Reinigung der Standplätze zu sorgen, andernfalls werden diese auf deren Kosten von Amts wegen gereinigt.
6. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Nichtbefolgung von Einzelanordnungen erfolgt der entschädigungslose Einzug des zugewiesenen Verkaufsplatzes und der Ausschluss aus einer künftigen Platzzuweisung.

Namensanschrift und Preisauszeichnung

Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen. Ersatzweise sind die Preise nach Baumart und Sorte sowie nach Größe auf leicht erkennbaren Tafeln anzugeben. Zur Größenbestimmung muss an einer für den Kunden/die Kundin erreichbaren Stelle eine Messlatte vorhanden sein. Am Verkaufsstand ist gemäß § 56 a Abs. 1 Gewerbeordnung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden anzugeben.

Erlaubnisausstellung

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes sind bei der Bezirksinspektion jenes Stadtbezirkes, in dem die Bäume verkauft werden sollen, zu stellen; Anmeldebeginn ist der 14. November 2007.

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Die Bezirksinspektionen Mitte (Ruppertstr. 11 für die Stadtbezirke 1, 2 und 3), Süd (Implerstr. 9 für die Stadtbezirke 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20), West (Landsberger Str. 486 für die Stadtbezirke 9, 21, 22, 23 und 25), Ost (Trausnitzstr. 33 für die Stadtbezirke 5, 13, 14, 15 und 16) und Nord (Leopoldstraße 202 a für die Stadtbezirke 4, 10, 11, 12 und 24)

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

1. Für den Verkauf von Christbäumen gelten die allgemeinen Ladenöffnungszeiten:

Montag mit Samstag
6.00 Uhr - 20.00 Uhr

Heiliger Abend (24.12.2007)
für die Dauer von höchstens drei Stunden bis längstens vierzehn Uhr

2. Der Verkauf **außerhalb von Verkaufsstellen** an Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt.

Gebühren

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für jeden Standplatz bis zu 50 m² **55,50 €**
pro weitere angefangene 10 m² **7,80 €**

Für eine ggf. notwendige Ausnahme von der
Reisegewerbekartenpflicht,
gem. § 55 a Abs. 1 GewO, beträgt die Gebühr:
für Standinhaber **36,00 €**

Für die Sonntagsverkaufserlaubnis **50,00 €**

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion
bei Erteilung der Erlaubnis erhoben.

München, im November 2007 Kreisverwaltungsreferat

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen

Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen der Landeshauptstadt München

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

1. Dezember 2007 bis 15. Februar 2008

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen und durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2007 dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Ebersberg, 25. Oktober 2007 Amt für Landwirtschaft
und Forsten
- Sachgebiet 2.1 A -
Agrarökologie und Boden

Krenzler, LD

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 11/SozR/87, ausgestellt am 15.12.2004 für Frau Melanie Kaufmann, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 24. Oktober 2007 Sozialreferat
Zentrale